

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Auskunftsteien, Detekteien und Inkassobüros – Fassung Januar 2008

Teil I Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.
2. Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze unmittelbar verursachten Vermögensschadens von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird.
3. Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts sind mitversichert.
4. Ebenfalls mitversichert ist im gleichen Umfang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Angestellten (nicht jedoch der freien Mitarbeiter) des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt, gegenüber Dritten.
5. Führen Auskünfte im Rahmen der versicherten Tätigkeit zu

einem Strafverfahren, so ersetzt der Versicherer im Rahmen und Umfang der Versicherung auch etwaige Verteidigungskosten (tarifmäßige Gebühren). Wird der Versicherungsnehmer auf Unterlassung der Erteilung einer bestimmten Auskunft verklagt, so übernimmt der Versicherer die Kosten einer solchen Prozessführung gemäß § 3 Ziffer 6 AVB.

6. § 1 Ziffer 2 AVB gilt für natürliche Personen und Personenvereinigungen entsprechend.

Teil II Risikoabgrenzungen

1. In Ergänzung von § 4 AVB sind im Bereich Datenschutz (Teil I Ziffer 2) Ansprüche Dritter, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind, gegen den Versicherungsnehmer und seine Bediensteten einschließlich des Datenschutzbeauftragten, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
2. Des Weiteren erstreckt sich der Versicherungsschutz im Bereich Datenschutz (Teil I Ziffer 2) nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.